

11. Januar 2019 / Ausgabe Nr. 4

bAV-Update zum Jahresstart

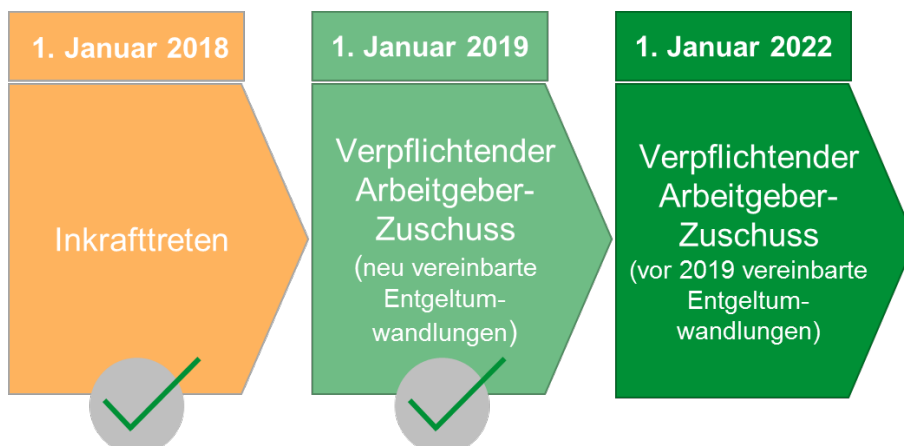
bAV-Kompetenz-Center
Tel.: 089 5114-3456

Sehr geehrte Damen und Herren,

im neuen Jahr treten weitere Teile gesetzlicher Änderungen in Kraft, die Ihnen zusätzliche Chancen bieten. Nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen zur praktischen Umsetzung.

I. Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss für neu vereinbarte Entgeltumwandlungen ab 2019

Bereits zum 01.01.2018 ist das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) in Kraft getreten. Dieses Maßnahmenpaket der Regierung beinhaltet u. a. den verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss. Das heißt: für neu vereinbarte Entgeltumwandlungen ab 01.01.2019 muss der Arbeitgeber einen Zuschuss zahlen, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge spart. Ausnahmen gibt es im Geltungsbereich bestimmter Tarifverträge. Wir empfehlen Ihnen, die Weitergabe in pauschaler Form einzurichten, z. B. in Höhe von 15 % auf Entgeltumwandlungsbeträge bis zu 4 % der BBG. Die Möglichkeit der exakten Weitergabe (sogenannte „spitze“ Abrechnung) durch den Arbeitgeber, sollte aus praktischen Gründen vermieden werden. Der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss gilt nur für die Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds.



Bitte beachten Sie:

- Der arbeitsrechtliche Anspruch auf Entgeltumwandlung beträgt weiterhin 4 % der BBG (in 2019 bis 3.216 EUR jährlich).
- Der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss ist sofort gesetzlich unverfallbar.
- Tarifverträge können von den Regelungen zum verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss abweichen (tarifdispositiv).

II. Aktualisierungen AVANTI-Beratung

Der Arbeitgeberzuschuss ist künftig in Höhe von 15 % vorbelegt.

Bewilligter Arbeitgeberzuschuss  15,00 € Bearbeiten...

Bewilligter Arbeitgeberzuschuss

Monatlicher Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung in € €

Monatlicher Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung in % %

☒ AG-Zuschuss aus SV-Ersparnis (gem. BRSg)

OK Abbrechen



**Vorbelegung bei
neuer Berechnung**
(Brutto-Netto-Rechner, bAV-
Stufenmodell ähnlich)

Das Programm unterscheidet dabei in der Darstellung zwischen dem

- **bewilligten Arbeitgeberzuschuss („Arbeitgeberbeteiligung“)** und dem
- **verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss.**

Der **bewilligte Arbeitgeberzuschuss** wird dabei als fester Betrag oder prozentualer Anteil des Umwandlungsbetrages gewählt.

Der **verpflichtende Arbeitgeberzuschuss** wird automatisch ermittelt (Grundeinstellung).

- Dabei gilt die Prämisse, dass der Zuschuss in Höhe von 15 % maximal auf einen Umwandlungsbetrag von 4 % der BBG gewährt wird. Zusätzlich erfolgt eine Begrenzung auf die tatsächliche Sozialversicherungersparnis des Arbeitgebers.

Bei Arbeitnehmern mit einem Gehalt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung (2019 = 80.400,- p.a. West) ist der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss daher immer gleich Null, da hier keine SV-Ersparnis des Arbeitgebers erzielt wird.

Monatlicher Bruttoaufwand	100,00 EUR
Monatlicher Bewilligter AG-Zuschuss	+ 15,00 EUR
Monatlicher Beitrag ins Produkt	115,00 EUR

Der bewilligte Arbeitgeberzuschuss kann höher, nicht jedoch niedriger als der verpflichtende Zuschuss sein. Andernfalls wird er automatisch nach oben korrigiert.

Beispiel: Der Umwandlungsbetrag liegt bei 100 EUR. Ein bewilligter Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 10 % des Umwandlungsbetrages wird gewählt, damit beträgt dieser 10 EUR.

Der verpflichtende Zuschuss beträgt in diesem Fall 15 % auf 100 EUR, also 15 EUR.

Daher korrigiert das Programm den verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss auf 15 EUR.

Monatlicher Bruttoaufwand	100,00 EUR
Monatlicher Verpflichtender AG-Zuschuss (davon Bewilligter AG-Zuschuss 10,00 EUR) (benötigte Zuzahlung 5,00 EUR)	+ 15,00 EUR

Sollte der Arbeitnehmer einem Tarifvertrag unterliegen, nach welchem derzeit noch kein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss vereinbart ist, kann der Haken „AG-Zuschuss aus SV-Ersparnis (gem. BRSG)“ abgewählt werden.

Dann wird kein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss ausgewiesen.

Monatlicher Bruttoaufwand	100,00 EUR
Monatlicher Bewilligter AG-Zuschuss	+ 10,00 EUR

Neu ist weiterhin, dass das Gehalt nun auch ohne Umwege centgenau eingetragen werden kann. Nachkommastellen können in der Maske direkt eingegeben werden.

2 Erfassen Sie die Einkommensdaten mehr...			
Beruflicher Status	angestellt	Steuerklasse / Kirchensteuerpfl.	I Ja
Beruf		Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken p.a.	€
Monatlicher Bruttolohn/-gehalt	3.210,99 €	Mtl. Krankenversicherung inkl. Zusatzbeitrag	pflcht 14,60 %
Sonderzahlung	Nein €	Bundesland	Bayern

III. Aktualisierungen AVANTI-Angebot

Wie bereits ausgeführt, sorgt der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss dafür, dass sich der Arbeitgeber in der Regel an der Entgeltumwandlung beteiligen muss. Deshalb findet in der neuen AVANTI-Version auf der Maske „Personendaten“ eine Vorbelegung der Finanzierung mit „Entgeltumwandlung ggf. mit Arbeitgeberbeteiligung“ statt.

Finanzierung	Entgeltumwandlung ggf. mit AG-Beteiligung
--------------	---

Des Weiteren wurde zur Präzisierung die Maske Beitragsaufteilung um den Hinweis zum verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss ergänzt:

Beitragsaufteilung Gesamtbeitrag

Der monatliche Gesamtbeitrag ergibt sich aus 'Entgeltumwandlung ggf. mit AG-Beteiligung' und beträgt:	115,00 EUR	?
Monatliche Entgeltumwandlung	100,00 EUR	?
In der Entgeltumwandlung sind ggf. enthalten:		
... der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen (Arbeitgeberleistung)	40 EUR	
Monatliche Arbeitgeberbeteiligung		
(ggf. inkl. verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss)	15,00 EUR	?

IV. Neue Zusatzvereinbarung „Entgeltumwandlung ggf. mit Arbeitgeberbeteiligung“

Die Zusatzvereinbarung ist so ausgestaltet, dass zuerst die jeweiligen Höhen der einzelnen Beitragsteile (vereinbarte Entgeltumwandlung, erteilte Arbeitgeberbeteiligung sowie der sich daraus ergebende Gesamtversicherungsbeitrag) einzutragen sind.

Für den Standard-Fall wurden bereits die Bestimmungen für die Entgeltumwandlung und die Arbeitgeberbeteiligung definiert und lauten:

- die Entgeltumwandlung „erfolgt aus laufenden Entgeltansprüchen“,
 - die Arbeitgeberbeteiligung: „... wird gewährt, sofern und solange die Entgeltumwandlungsvereinbarung (...), wobei Beiträge bis zu 4 % der jeweils aktuellen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung begünstigt sind.“ und
 - die Arbeitgeberbeteiligung „beinhaltet die durch die Entgeltumwandlung ggf. ganz oder teilweise erzielte Einsparung an Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers und dient somit u. a. der Umsetzung der Verpflichtung zum Arbeitgeberzuschuss ...“.
- ➔ Treffen diese Punkte zu, so genügt eine Eintragung der Beitragsteile unter Punkt 1.1 (+ ggf. Prozentangabe unter 1.3) der Zusatzvereinbarung.

Ansonsten können bei Abweichungen (wie z. B. Umwidmung von vermögenswirksamen Leistungen oder anders gestaltete Arbeitgeberbeteiligungen) etwaige Konkretisierungen vorgenommen werden.

In der Anlage finden Sie einen Wegweiser, der Sie durch die Zusatzvereinbarung führt und Ihnen beim richtigen Ausfüllen hilft. Hier jedoch noch ein paar wichtige Informationen vorab:

Bestimmung der Höhe der Arbeitgeberbeteiligung:

Die Höhe der Arbeitgeberbeteiligung wird im dafür vorgesehenen Beitragsfeld unter Punkt 1.1 als Festbetrag angegeben. Üblich ist jedoch die Zusage in prozentualer Abhängigkeit vom Entgeltumwandlungsbetrag. Sofern dies zutrifft, vermerken Sie dies bitte im dafür vorgesehenen Feld unter Punkt 1.3.

Überschreiten der Grenze der Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge:

Bitte beachten Sie, dass die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge weiterhin bei 4 % der BBG liegt. Von daher ist besonderes Augenmerk auf die Versorgungen zu legen, bei denen diese Grenze überschritten wird (vorrangige Anrechnung einer Arbeitgeberfinanzierung, ggf. notwendige Anpassung des Arbeitgeberzuschusses, etc.).

Auslegung der Ermittlung der Höhe des verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss:

Derzeit lässt der Gesetzeswortlaut für die Ermittlung der Höhe des Arbeitgeberzuschusses leider noch einen Spielraum. Durch die Einbindung in den § 1 a BetrAVG sollte man jedoch davon ausgehen können, dass maximal bis zu 4 % der BBG gefördert werden müssen (d. h. in 2019: 15 % von 268 € = 40,20 €, sofern SV-Ersparnis gegeben).

V. Neue Werte in der Sozialversicherung und neue Grenzen

Die Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) zur allgemeinen Rentenversicherung steigen in 2019 auf folgende Werte:

	BBG RV West	BBG RV Ost	BBG KV/PV
pro Monat	6.700 EUR	6.150 EUR	4.537,50 EUR
pro Jahr	80.400 EUR	73.800 EUR	54.450 EUR

Dementsprechend erhöht sich in der gesamten Bundesrepublik Deutschland der steuerrechtliche Höchstbeitrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG und der sozialversicherungsrechtliche Höchstbeitrag nach § 1 Nr. 9 SVEV (4 % der BBG West) für Direktversicherung, Pensionsfonds und Pensionskasse.

	4 % der BBG West steuer- und sozialversicherungsfrei*	bis zu 8 % der BBG West steuerfrei**
pro Monat	268 EUR	536 EUR
pro Jahr	3.216 EUR	6.432 EUR

* gilt insgesamt für Beiträge nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 sowie § 100 Absatz 6 Satz 1 EStG

** Beiträge des Arbeitnehmers, die in dem Kalenderjahr gemäß § 40 b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 EStG in der Fassung vom 31.12.2004 der Pauschalversteuerung unterliegen, werden der Höhe nach angerechnet (§ 52 Abs. 4 Satz 14 EStG).

Während in der Renten- und Krankenversicherung die Beitragssätze konstant bleiben, erhöht sich der Beitragssatz in der Pflegeversicherung um 0,5 %. Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung sinkt um 0,5 %. Der individuelle Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung wird nun wieder jeweils hälftig von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen (Rückkehr zur paritätischen Finanzierung). In der Pflegeversicherung gilt wie bisher: kinderlose Versicherte über 23 Jahren zahlen 0,25 Prozentpunkte zusätzlich.

Rentenversicherung	Krankenversicherung	Arbeitslosenversicherung	Pflegeversicherung
18,6 %	14,6 %*	2,5 %	3,05 %**

* + ggf. individuellen Zusatzbeitrag von Ø 0,9 % jeweils hälftig für den Arbeitnehmer und Arbeitgeber

** + 0,25 % bei kinderlosen Versicherten ab 23 Jahren

Wie in jedem Jahr steigt auch der steuerfreie Anteil an Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung (Alterseinkünftegesetz). Zusammen mit den geänderten SV-Beiträgen haben Arbeitnehmer in 2019 somit mehr Netto zur Verfügung. Diese Nettoerhöhung kann ideal für eine bAV genutzt werden. In Verbindung mit dem Arbeitgeberzuschuss ist die bAV attraktiver als je zuvor.

VI. Bestandsaktion zum verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss für vor 2019 vereinbarte Entgeltumwandlungen

**Aktion
BRSG**

Die „Aktion BRSG“ zum gesetzlich verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss bei Bestandsverträgen geht in die nächste Runde. Zwar ist die Weitergabe der Sozialversicherungssparnis erst ab 2022 zwingend (Übergangsfrist), aber die Unternehmen sind bis dahin allesamt über die gesetzeskonforme Abbildung des Arbeitgeberzuschusses zu informieren. Der Vorteil liegt neben der Erfüllung der Anforderungen auf der Hand: Die Arbeitgeber erhöhen die Attraktivität ihres Unternehmens und binden zudem wichtige Arbeitnehmer frühzeitig an sich. Und besonders wichtig: Alle Mitarbeiter im Unternehmen werden ab sofort gleich behandelt, da nicht nur Arbeitnehmer mit Entgeltumwandlungen ab 2019 vom Arbeitgeberzuschuss profitieren.

Der Fokus der Aktion liegt auf **Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG i. V. m. einer Entgeltumwandlungsvereinbarung**. Für diese Bestandsverträge muss unterschieden werden, wie der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss von 15 % abgebildet werden kann:

- **Erhöhung** „zu alten Rechnungsgrundlagen“ von 15 % der Entgeltumwandlung bei Bestandsverträgen
 - ➔ nach Tarif FVG05 (ab 04/2014), FVG06, FVG08, KVA05 (ab 04/2014), KVA06, KVA08

mit „Besonderen Bedingungen für ereignisabhängige Beitragserhöhungen“.

Für das Thema Erhöhung steht Ihnen ein beschreibbares PDF-Formular „Anpassung einer Direktversicherung“ zur Verfügung.

- **Neuvertrag** bei Bestandsverträgen
 - ➔ nach Tarif RA14, RA16, RT14, RW14, FV01, FV02, FV04, FV05, FVx02, FVx04, FVx05, FVG01, FVG04, FVG05 (vor 04/2014), KVA01, KVA04, KVA05 (vor 04/2014)

ohne die „Besonderen Bedingungen“, der u.a. die 15 % Arbeitgeberzuschuss abbildet.

Bei diesen Verträgen erfolgt die Umsetzung über die standardisierten Anträge bzw. AVANTI-Angebot. Verwenden Sie in diesem Zusammenhang bitte die **Aktionsnummer 198**. In AVANTI-Angebot kann die Aktionsnummer bei den „Ergänzenden Antragsdaten“ mit Hilfe der Auswahl **999 Sonstige** bei Aktionszeichen wie folgt angegeben werden:

Antragsdaten Details

Aktionskennzeichen

Aktions-Nummer (xxx)

Name der Aktion

Für beide Varianten stehen speziell aufbereitete **VIP-Selektionen** „BRSG-Aktion Erhöhung“ und „BRSG-Aktion Neuvertrag“ der betroffenen Verträge zur Verfügung.

The screenshot shows the WWK portal interface. On the left is a sidebar with navigation links: Kundenübersicht, Kundenbeziehungen, Verträge, Schaden/Leistung, and Kundenaktivitäten. The main content area has a top navigation bar with 'Start', 'Suche', 'Nachrichten', 'Anwendungen', 'MeinVIP', and 'WWK Portal'. Below this is a 'Selektionsbedingungen' section with 'Standard' and 'Individuell' tabs. A secondary navigation bar contains 'Kunde', 'Vertrag' (highlighted), 'Schaden / Leistung', 'Nachrichten', and 'Mahnungen'. Under the 'Vertrag' tab, there is a dropdown menu labeled 'Auswählen' with the following options: 'BRSG-Aktion Erhöhung', 'BRSG-Aktion Neuvertrag', 'Bestandsübertragung inkl. Fremdparten', 'Einmalanlage KVA', 'Gruppenvertrag 1', 'Gruppenvertrag 2', 'KFZ Nachversicherer', 'LV Beitragsfrei', and 'LV Ohne Dynamik'. The first two options are highlighted with orange boxes.

Ausführliche Informationen zur Aktion finden Sie im geschlossen Vermittlerbereich:

The screenshot shows the 'AKTION BRSG' page in the WWK portal. The top navigation bar includes 'Suche', 'Infothek', 'Infothek-AT', 'Mediarena', 'Vertriebs-Tools', 'Produkt-Unterlagen', and 'Außendiensttraining'. Below the navigation bar is a search bar and the title 'AKTION BRSG' with 'ZURÜCK' and a print icon. On the left, there is a sidebar with links: 'Aktion BRSG' (highlighted), 'Roadshow 2018', 'Anträge Allgemeine', 'Anträge Leben', and 'bAV-Dialog'. The main content area is titled 'Neue Regeln - Chancen jetzt nutzen' and contains two paragraphs of text. The first paragraph states: 'Die Aktualität des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG) bietet den Ansatz, die Arbeitgeber bereits in 2018 zum gesetzlich verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss von 15 % bei Bestandsverträgen zu beraten.' The second paragraph states: 'Der Vorteil liegt neben der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen auf der Hand: Die Arbeitgeber erhöhen die Attraktivität ihres Unternehmens und binden zudem wichtige Arbeitnehmer frühzeitig an sich.'

Hier finden Sie auch alle relevanten Unterlagen + aktueller Dokumente zum Umgang mit dem verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss in Verbindung mit bestehenden WWK-Direktversicherungen:

Aktions-Unterlagen	DruckNr:
WWK Informiert "Aktion BRSG"	--
Formular "Anpassung einer Direktversicherung"	4385
Ausfüllhilfe zur Zusatzvereinbarung (Entgeltumwandlung mit ggf. Arbeitgeberbeteiligung) bei Abbildung des verpflichtenden Arbeitgeberzuschusses über Neuverträge	--
Aktions-Flyer "Neue Regeln - Chancen nutzen"	4674
Zusatzinfo des bAV-Kompetenz-Centers zur Aktion BRSG für bestehende WWK-Direktversicherungen	--
4 Beispiele zur Umsetzung des neuen Arbeitgeberzuschuss bei bestehenden WWK-Direktversicherungen	--
Matrix - neuer Arbeitgeberzuschuss bei WWK-Bestandzusagen	--

VII. Neue Verkaufsunterlagen

Die bAV wird für Arbeitnehmer insgesamt noch besser. Die positiven Effekte sind mit kurzen, knappen Beschreibungen, anschaulichen Grafiken und detaillierten Vorteilsberechnungen in unseren Flyern dargestellt.

Neue Flyer mit Bestellnummer:



Entgeltumwandlung
4284



Direktversicherung
4286



VL in bAV
4290



**BioRisk als
Direktversicherung**
4291



**Arbeitgeber-
Information**
4428

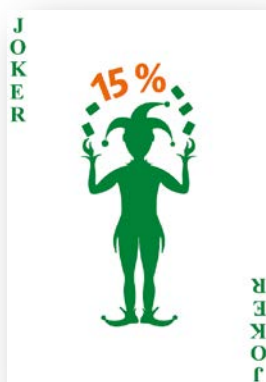


**Medizinische
Fachangestellte**
4513

Geldscheinblock iVm mit neuem „15 % Joker“ für den Arbeitgeberzuschuss **ab 14.01.** bestellbar:



Geldscheinblock
4585



Joker Karte
4695

Viel Erfolg im neuen Jahr!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr WWK Marketing